



## Allgemeine Bedingungen zur Nutzung von Daten

### Index

<b>I. GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>2</b>
<i>a) Informationelle Grundversorgung als kostenloses Grundangebot.....</i>	<i>2</i>
<i>b) Nachfrage- und Zielgruppenorientiertes Standardangebot .....</i>	<i>2</i>
<b>II. NUTZUNGSGRUPPEN .....</b>	<b>3</b>
1. KOMMERZIELLE NUTZUNG.....	3
<i>a) Eigennutzung.....</i>	<i>3</i>
<i>b) Informationsverwertung.....</i>	<i>3</i>
2. NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG .....	3
<i>a) Nutzung durch öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe .....</i>	<i>3</i>
<i>b) Nutzung für Forschung und Lehre .....</i>	<i>4</i>
<b>III. NUTZUNGSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>4</b>
1. ALLGEMEIN.....	4
2. KOMMERZIELLE NUTZUNG.....	5
<i>a) Eigennutzung.....</i>	<i>5</i>
<i>b) Informationsverwertung.....</i>	<i>5</i>
3. NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG .....	6
<i>a) Nutzung durch öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe .....</i>	<i>6</i>
<i>b) Nutzung für Forschung und Lehre .....</i>	<i>6</i>
<b>IV. ENTGELTREGELUNG .....</b>	<b>7</b>

## **I. Grundsätze**

Neben den Daten der amtlichen Statistik verfügt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Verkehrspolitik und Verkehrsplanung über statistische Daten, die im Auftrag des BMVBS erhoben und aufbereitet werden. Diese Daten sind Ergebnisse von Forschungsvorhaben im Rahmen der Ressortforschung des Ministeriums. Die Ressortforschung dient ausschließlich der Erfüllung der eigenen Aufgaben des Ministeriums. Die dabei anfallenden Kosten rechtfertigen sich allein aus der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Möglichkeiten der Nutzung dieser Daten gehen jedoch weit über die Eigennutzung des BMVBS hinaus. Deswegen ist eine Möglichkeit zur Nutzung der Daten durch Dritte vorgesehen, wobei das BMVBS seine „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Daten“ zu Grunde legt. Diese orientieren sich grundsätzlich an den vom interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) herausgegebenen „Musterbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen des Bundes“. Zwischen dem öffentlichen Anspruch nach allgemeinem und freiem Zugang zu statistischen Informationen einerseits und einer am Markt orientierten kommerziellen Nutzung der Daten ist dabei ein Ausgleich zu schaffen, der sich in der Entgeltregelung widerspiegelt.

Das statistische Informationsangebot des BMVBS umfasst zwei Kategorien, die wie folgt definiert sind:

### a) Informationelle Grundversorgung als kostenloses Grundangebot

Die informationelle Grundversorgung entspricht dem Grundbedürfnis der Öffentlichkeit nach fachspezifischen, aber nicht zu komplizierten und nachvollziehbaren Informationen, wie sie in Form von aggregierten Tabellen, Metadatenauskünften und als Abfragen im Rahmen der Internet-Angebote zu erhalten sind.

Die Leistungen der Grundversorgung werden kostenlos angeboten.

### b) Nachfrage- und Zielgruppenorientiertes Standardangebot

Bei der Standardversorgung handelt es sich um die Abdeckung des standardisierbaren, wiederkehrenden und über die Grundversorgung hinausgehenden Informationsbedarfs in Form von Auszügen aus Datenbanken.

Für die Standardversorgung wird ein Informationspreis erhoben.

Freien Zugang zu den Daten erhalten öffentliche Stellen, wenn sie Daten für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Freien Zugang erhalten Nutzer, die die Daten zum Zwecke der Forschung und der Lehre verwenden, falls keine Weiterverwendung der Information im Sinne von § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) erfolgt.

Freier Zugang bedeutet den Verzicht auf Erhebung des Preises für die Daten (Informationspreis). Der Nutzer muss jedoch durch Entrichtung eines Bereitstellungsentgelts die Kosten tragen, die durch den direkten Aufwand zur Bereitstellung der angeforderten Daten entstehen (Kosten für Zusammenstellung, Übermittlung und Dokumentation).

## **II. Nutzungsgruppen**

### **1. Kommerzielle Nutzung**

#### a) Eigennutzung

Die Daten werden ausschließlich für eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke verwendet, nicht an weitere Nutzer weitergegeben und auch nicht zum Vertrieb abgeleiteter Informationen verwendet.

#### b) Informationsverwertung

Die Daten werden geschäftsmäßig zur Erstellung von abgeleiteten Informationen verwendet, die Daten nicht mehr in erkennbarer Weise beinhalten. Die abgeleiteten Informationen werden durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im Namen des Nutzers an Dritte vertrieben.

### **2. Nicht-kommerzielle Nutzung**

#### a) Nutzung durch öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe

Als öffentliche Aufgabe gelten alle Projekte, die von einer öffentlichen Stelle ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke organisiert werden. Öffentlichen Stellen gleichgestellt sind Parteien im Sinne von § 2 PartG, soweit die Nutzung im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 21 Abs.1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 PartG erfolgt.

## b) Nutzung für Forschung und Lehre

Als Forschung gelten alle Projekte, die von einer Universität, einem wissenschaftlichen Institut oder einer ähnlichen Einrichtung (privat oder institutionell) ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke organisiert werden.

Lehre definiert sich als Nutzung der Daten von einer Schule, einer Universität, einem wissenschaftlichen Institut oder einer ähnlichen Einrichtung (privat oder institutionell) ausschließlich für Lehrzwecke ohne Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte noch deren Nutzung zur Erbringung von Spezialdienstleistungen.

## III. Nutzungsbedingungen

### 1. Allgemein

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich nur für Nutzungen rein statistischer Daten, die keine personenbezogenen Daten i.S. des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (d.h. keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person) beinhalten. Umfasst die Nutzung demgegenüber personenbezogene Daten, so ist die Zulässigkeit ihrer Nutzung zusätzlich nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu prüfen und bedarf regelmäßig weiterer Regelungen.

Der Nutzer erhält ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG an den bereitgestellten Daten. Bedienstete des Nutzers dürfen die Daten nicht für ihre privaten Zwecke verwenden.

Der Nutzer darf die bereitgestellten Daten umarbeiten (z. B. generalisieren, thematisch erweitern) oder durch einen Subunternehmer umarbeiten lassen und die entstehenden abgeleiteten Ergebnisse in seinem internen Bereich nutzen.

Verwendet der Nutzer die bereitgestellten Daten für Präsentations- oder Informationszwecke in seinem internen Bereich, so hat er bei jeder Bildschirmpräsentation und auf jeder anderweitigen Darstellung wie folgt auf die Datenquelle hinzuweisen: „*Datenquelle: Datensatzbezeichnung ©, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ort, Jahr*“.

Jegliche Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem BMVBS.

Das BMVBS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten.

Das BMVBS übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse.

Der Nutzer haftet für die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen und ersetzt dem BMVBS den Schaden, der ihm durch die Nichtbeachtung entsteht.

## **2. Kommerzielle Nutzung**

### **a) Eigennutzung**

In Ergänzung zu Ziffer 1 wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart:

Der Nutzer darf die Daten ausschließlich in seinem internen Bereich, d. h. für eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke nutzen.

Eine Weitergabe der bereitgestellten Daten oder daraus abgeleiteten Ergebnisse an Dritte oder Subunternehmer ist zulässig, sofern dies ausschließlich den Interessen der Nutzer dient. Der Nutzer verpflichtet sich in diesem Fall, rechtsverbindlich mit dem Dritten bzw. Subunternehmer zu vereinbaren, dass eine Nutzung in deren eigenem Interesse ausgeschlossen ist und im übrigen die Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Abgabe von Daten (AGBD)“ des BMVBS wirksam sind.

Überdies hat der Nutzer den Dritten bzw. Subunternehmer zu verpflichten, die Daten nach Auftragsabwicklung zu vernichten. Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung, die darüber hinausgeht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn abgeleitete Ergebnisse zwar unter Verwendung der bereitgestellten Daten hergestellt wurden, diese aber darin nicht mehr enthalten sind bzw. darin nicht mehr in Erscheinung treten (z. B. bei statistischer Auswertung der Daten, Gutachten).

### **b) Informationsverwertung**

In Ergänzung zu Ziffer 1 und Buchstabe a wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart:

Der Nutzer darf abgeleitete Ergebnisse, in denen bereitgestellte Daten nicht mehr in Erscheinung treten, geschäftsmäßig durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen in eigenem Namen an Dritte vertreiben.

Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung, die darüber hinausgeht, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für abgeleitete Ergebnisse, in denen bereitgestellte Daten in Erscheinung treten. Zur Feststellung dieses Merkmals ist hinreichend, dass ein

Sachverständiger die Verwendung bereitgestellter Daten durch Begutachtung abgeleiteter Ergebnisse nachvollziehbar feststellen kann.

### **3. Nicht-kommerzielle Nutzung**

#### a) Nutzung durch öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe

In Ergänzung zu Ziffer 1 wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart:

Die freie Abgabe von Daten für Stellen nach II.2.a der Nutzungsbedingungen erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Auftrag. Der Schriftverkehr ist über die Adresse der Stelle zu führen. Der Verwendungszweck der angeforderten Daten muss die unter II.2.a) genannten Definitionen des gesetzlichen Auftrages erfüllen.

Alle mit dem Projekt betrauten Personen müssen über die Nutzungsbedingungen unterrichtet sein. Keine mit dem Projekt betraute Person darf ohne schriftliche Genehmigung des BMVBS die Daten für einen anderen Zweck nutzen.

Der BMVBS behält sich das Recht vor, nach Beendigung des Projektes die Vernichtung oder Rückgabe der bereitgestellten Daten zu verlangen.

Im Falle der Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG hat der Nutzer den Informationspreis für die Daten und/oder Produkte zu entrichten. Die Weiterverwendung ist dem BMVBS unverzüglich anzuzeigen.

#### b) Nutzung für Forschung und Lehre

In Ergänzung zu Ziffer 1 wird folgende Nutzungsberechtigung vereinbart:

Die freie Abgabe von Daten für Zwecke der Forschung und Lehre erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Auftrag. Der Schriftverkehr ist über die Institutsadresse zu führen. Der Verwendungszweck der angeforderten Daten muss die unter II 2 b) genannten Definitionen von Forschung und Lehre erfüllen.

Alle aus den vom BMVBS gelieferten Daten erzielten Ergebnisse sind vom Nutzer frei zugänglich zu machen bzw. er darf nicht mehr als seine Bereitstellungskosten für die Weitergabe der Ergebnisse fordern. Die freie zur Verfügung Stellung darf nicht aus kommerziellen Gründen verzögert werden. In der Veröffentlichung ist der BMVBS als Quelle der Daten anzugeben. Unaufgefordert wird dem BMVBS unentgeltlich eine Kopie dieser Veröffentlichungen überlassen.

Nicht zur freien Nutzung berechtigten Untersuchungen,

- die im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden, der zur Erstattung des Informationspreises verpflichtet ist

oder

- die mit dem Ziel durchgeführt werden, einem Nutzer oder einer Gruppe von Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Ein wirtschaftlicher Vorteil wird dann als gegeben angenommen, wenn die Arbeitsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines Verkaufs, einer Lizenz oder eines Nutzungsrechts (Software, Veröffentlichung) werden oder zur Anmeldung eines Patents, der Schaffung eines Werkzeugs oder von Lehrmaterial dienen, die zum Verkauf stehen oder zu einem Verkauf beitragen.

Dem Nutzer wird die Höhe des Informationspreises für die Daten und/oder Produkte, der einem Endnutzer in Rechnung gestellt worden wäre, informell mitgeteilt. Dieser Betrag ist vom Nutzer als Beitrag des BMVBS zum Projekt anzusehen. Dem BMVBS werden so dieselben Rechte eingeräumt, wie sie anderen Beitragsleistenden für den gleichen Betrag eingeräumt werden.

Alle mit dem Projekt betrauten Personen müssen über die Nutzungsbedingungen unterrichtet sein. Keine mit dem Projekt betraute Person darf ohne schriftliche Genehmigung des BMVBS die Daten für einen anderen Zweck nutzen.

Das BMVBS behält sich das Recht vor, nach Beendigung des Projektes die Vernichtung oder Rückgabe der bereitgestellten Daten zu verlangen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingungen (auch im Nachhinein) besteht die Verpflichtung zur Erstattung des Informationspreises für die Daten und/oder Produkte. Sollte es nachträglich zu einer kommerziellen Nutzung der gelieferten Daten kommen, ist das BMVBS davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **IV. Entgeltregelung**

Das BMVBS betraut die Clearingstelle für Verkehrsdaten und Verkehrsmodelle des Instituts für Verkehrsforschung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Clearingstelle) mit der Weitergabe seiner Daten. Interessenten können die Nutzung der Daten bei der Clearingstelle beantragen.

Jede Weitergabe von Daten erfolgt auf Grundlage der „*Allgemeinen Bedingungen Nutzung von Daten des BMVBS*“ sowie zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, e.V. (DLR), bzw. bei kommerziellen Nutzern zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Abgabe von Daten (AGBD)“ des BMVBS.

Bei der Abgabe von Daten wird unterschieden zwischen Informationspreis und Bereitstellungsentgelt:

- Das Bereitstellungsentgelt ist die Vergütung, die dem Nutzer für den Aufwand zur Bereitstellung der angeforderten Daten in Rechnung gestellt wird. Es ist an die Clearingstelle zu entrichten. Darüber hinaus gehende Anforderungen, insbesondere eine anwendungsspezifische Aufbereitung der Daten, werden gesondert berechnet.
- Der Informationspreis (Grundpreis, Verwertungspreis) ist der Preis für die Daten. Der Informationspreis ist an das BMVBS zu entrichten. Von öffentlichen Stellen, die die Daten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags benötigen, wird der Informationspreis nicht erhoben, sondern lediglich das Bereitstellungsentgelt. Das gilt auch für Nutzer, die die Daten für Zwecke der Forschung und Lehre verwenden, soweit die Daten nicht weiter verwendet werden im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG. Ein Informationspreis wird sowohl von öffentlichen Stellen als auch von Einrichtungen der Forschung und Lehre nachträglich erhoben, wenn die Daten im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG weiterverwendet werden.

Der jeweilige Informationspreis für die verfügbaren Datenbestände ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

### Preisliste

Nummer	Datensatz	Inhalt	Grundpreis bei Eigennutzung nach II 1 a)	Verwertungspreis bei Informationsverwertung nach II 1 b)
1	Mobilität in Deutschland (MID) 2008	Erhebungsdaten aus stichtagsbezogener Haushaltsbefragung zum Verkehrsverhalten. Umfasst Haushalts-, Fahrzeug-, Personen-, Reise- und Wegedaten	10.000 €	20.000 €
2	Mobilität in Deutschland (MID) 2002	Siehe MiD 2008	5.000 €	10.000 €
3	Mobilität in Deutschland (MID) 2002 <b>und</b> 2008	Siehe MiD 2008. Es handelt sich um die Daten aus <b>beiden</b> Erhebungsjahren.	13.000 €	25.000 €



4	Mobilität in Deutschland (MID) 2002 Geocodierte Wegedaten (abgeleiteter Datensatz)	Erhebungsdaten aus stichtagsbezogener Haushaltsbefragung zum Verkehrsverhalten. Umfasst Quell- und Zielkoordinaten und weitere Wegedaten	2.500 €	5.000 €
5	Mobilität in Deutschland (MID) 2002 / DATELINE-Erhebung Fernreisen (abgeleiteter Datensatz)	Erhebungsdaten aus Haushaltsbefragungen zum Verkehrsverhalten. Umfasst neugewichtete Daten zu Fernreisen aus beiden Erhebungen.	2.500 €	5.000 €
6	Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland (KID) 2002	Erhebungsdaten aus Stichtagsbefragung zum KFZ-Einsatz bei gewerblichen und privaten Fahrzeughaltern. Umfasst Daten zu Haltern, Fahrten und Fahrtenketten.	10.000 €	20.000 €
7	Deutsches Mobilitätspanel (MOP) 1994 -2008	Erhebungsdaten aus Haushaltsbefragung zur Alltagsmobilität sowie zu PKW-Fahrleistung und Kraftstoffverbrauch. Umfasst Haushalts-, Personen-, Wege- und Fahrzeugdaten.	10.000 €	20.000 €
8	Regionalisierte Wirtschafts- und Außenhandelsprognose 2025	Prognose der Wirtschaftsentwicklung für Deutschland (auf Ebene von Raumordnungsregionen) und für wichtige Handelspartner. Umfasst Prognosen für Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (nach Wirtschaftsbereichen) und Außenhandel.	5.000 €	10.000 €
9	Verkehrsprognose 2025	Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtung 2025. Umfasst Quell-Ziel-Verflechtungsmatrizen auf Kreisebene 2004 (Analyse) und 2025 (Prognose) für den Personenverkehr (nach Verkehrsmitteln und Fahrtzwecken) und Güterverkehr (nach Verkehrsträgen und Güterabteilungen). Integrierte Verkehrsnetze 2004 (Analyse) und 2025 (Prognose) mit physischen Netzeigenschaften der Strecken und Knoten für Straße, Schiene und Wasserstraße inkl. deren Verknüpfungen untereinander sowie mit See- und Flughäfen.	10.000 €	20.000 €